

bei der Berathung der fraglichen Gesetzentwürfe in sehr ausgedehnter Weise Gebrauch gemacht worden, indem nicht nur die bestellten beiderseitigen Referenten sich mit einander und beziehentlich mit den Regierungscommissarien vor den Berathungen in den Deputationen vernommen haben, sondern auch die über die letzteren gehaltenen Protokolle gegenseitig mitgetheilt und endlich die hierbei hervorgetretenen abweichenden Meinungen in gemeinschaftlichen Sitzungen beider Deputationen unter Theilnahme der Königlichen Commissarien erörtert worden sind.

Auf diese Weise hat sich die Deputation mit dem Entwurfe  
des allgemeinen Strafgesetzbuchs

in 55 Sitzungen, dann

= 19 " unter Theilnahme der Commissarien und

= 7 gemeinschaftlichen Conferenzen,

des Gesetzes wegen der Eisenbahnen ic.

= 4 Sitzungen, und

= 2 gemeinschaftlichen Conferenzen mit Zuziehung der Commissarien,

des Gesetzes der Forst ic. Vergehen

= 7 Sitzungen und

= 2 gemeinschaftlichen Conferenzen,

des Militärstrafgesetzbuchs

= 8 Sitzungen, sowie

= 3 gemeinschaftlichen Sitzungen unter Theilnahme der Commissarien,

endlich

der Strafproceßordnung

in 18 Sitzungen, und

= 14 gemeinschaftlichen Conferenzen unter Theilnahme der Commissarien

beschäftigt, und es ist hierdurch gelungen, über den bei Weitem größten Theil des zur Berathung vorliegenden Materials, trotz seines außerordentlichen Umfangs und der Anfangs bei dessen Beurtheilung in vielen Puncten sich zeigenden Verschiedenheit der Ansichten, letztere auszugleichen, somit aber, bis auf eine verhältnißmäßig ziemlich geringe Anzahl Fragen, bei denen einzelne Mitglieder oder auch die beiderseitigen Deputationen, ungeachtet ihres gemeinsamen Strebens nach möglichster Uebereinstimmung, es doch mit ihrer Ueberzeugung nicht vereinigen konnten, der entgegengesetzten Meinung beizutreten, im Uebrigen vollkommenes Einverständnis zwischen beiden Deputationen, beziehentlich deren Majoritäten, und den Regierungscommissarien herzustellen.